



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HakaGerodur AG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der HakaGerodur AG (HakaGerodur) kommen auf alle Lieferungen der HakaGerodur an Kunden zur Anwendung, insbesondere auf die Lieferung von Rohren, Profilen, Fittings und Zubehör sowie Systemen, seien es Standardprodukte der HakaGerodur oder Produkte, die kundenspezifisch gefertigt werden.
- 1.2 Sie gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AGB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden aber auch dann, wenn die HakaGerodur auf die AGB verweist, sei es durch Beilage zu oder Abdruck auf Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen oder sei es durch Bekanntgabe des Links auf die Webseite von HakaGerodur, wo der Text dieser AGB eingesehen werden kann (www.hakagerodur.ch). Bei einer mündlichen Bestellung ohne schriftliche Auftragsbestätigung gelten diese AGB zumindest für künftige Bestellungen dieses Kunden, wenn in der Rechnung oder dem Lieferschein der ersten Lieferung auf die AGB hingewiesen wird.
- 1.3 Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Einzelfall diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der HakaGerodur den Einkaufsbedingungen des Kunden vor.

2 Offertgültigkeit und Vertragsschluss

- 2.1 Offerten von HakaGerodur sind 30 Tage ab Offertdatum gültig, soweit in der Offerte nichts anderes festgehalten ist.
- 2.2 Der Vertrag zwischen HakaGerodur und dem Kunden bedarf keiner bestimmten Form. Wurde mit dem Kunden ein Rahmenvertrag geschlossen, in welchem Preise und Konditionen festgelegt sind und sieht dieser nichts anderes vor, so ist ein einzelner Abruf von Produkten durch den Kunden mittels Bestellung für beide Seiten verbindlich, sofern HakaGerodur die Bestellung des Kunden nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückweist.

3 Liefertermine, Lieferung und Retouren

- 3.1 Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich, wenn sie vereinbart worden sind. Kann HakaGerodur die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten, so teilt sie dies dem Kunden so früh als möglich mit. Der Kunde ist berechtigt, der HakaGerodur eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Hält HakaGerodur auch diese Nachfrist nicht ein, so verpflichtet sie sich, den entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen, soweit ihr der Kunde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.
- 3.2 Kann ein Liefertermin aus Gründen nicht gehalten werden, die ausserhalb des Einflussbereichs von HakaGerodur liegen, wie aussergewöhnliche Naturereignisse (Überschwemmungen, Orkan, Erdbeben etc.), Feuersbrunst, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, innere Unruhen, Terrorismus, Sabotage, Nichtverfügbarkeit von Rohmaterialien und Hilfsstoffen (Force Majeure), so tritt kein Verzug ein und die Lieferpflicht von HakaGerodur ist während dieser Zeit sistiert. HakaGerodur

ist verpflichtet, den Kunden so rasch als möglich über den Eintritt solcher Ereignisse zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lieferbereitschaft wieder herzustellen. Nach Ablauf von 6 Monaten kann der Kunde auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz des Kunden besteht nicht.

- 3.3 Wenn der Kunde seine Mitwirkungspflicht (z.B. Abnahme von Mustern oder Bekanntgabe von technischen Spezifikationen etc.) nicht rechtzeitig erfüllt, so hat die HakaGerodur einen Anspruch auf entsprechende Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. HakaGerodur hat ferner Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins, wenn sie die Produkte oder Systeme wegen höherer Gewalt oder Rohstoffknappheit nicht rechtzeitig herstellen bzw. liefern kann.
- 3.4 Die Lieferung der Produkte und Systeme an den Kunden erfolgt EXW Lieferwerk der HakaGerodur (d.h. CH-Gossau SG bzw. CH-Benken SG bzw. DE-Neustadt / Sachsen) (INCOTERMS 2000).
- 3.5 HakaGerodur ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- 3.6 Über-/Unterlieferungen von +/- 5 % der vereinbarten Menge sind zulässig.
- 3.7 HakaGerodur ist nicht verpflichtet, Teilmengen, die der Kunde nicht (mehr) benötigt, zurück zu nehmen. Sofern HakaGerodur ausnahmsweise gelieferte Produkte oder Systeme aus Kulanz zurücknimmt, werden die Konditionen im Voraus vereinbart.

4 Sachgewährleistung

4.1 Gewährleistung

- 4.1.1 HakaGerodur leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und Systeme den schriftlich vereinbarten oder von HakaGerodur schriftlich zugesicherten Produktespezifikationen entsprechen.
- 4.1.2 HakaGerodur leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und Systeme frei sind von Fehlern in Material und Fabrikation. Hinsichtlich Massen und Toleranzen gelten die einschlägigen Industrienormen, wo solche fehlen, die Werksnormen der HakaGerodur.
- 4.1.3 HakaGerodur leistet indessen keine Gewähr für Mängel, die die Folge sind von Beschädigungen der Produkte und Systeme nach dem Verlassen des Werkes, unsachgemässer Lagerung oder falscher Verarbeitung durch den Kunden oder seiner Abnehmer. Dem Kunden obliegt es, bei der Behandlung, Lagerung und Verarbeitung alle notwendige Sorgfalt walten zu lassen, die von einem Fachmann erwartet werden kann.
- 4.1.4 Stellt HakaGerodur dem Kunden Geräte zur Verarbeitung der Produkte oder Systeme entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung, so übernimmt HakaGerodur keine Haftung für die damit erzielten Arbeitsergebnisse.

4.2 Prüfung und Rüge

- 4.2.1 Der Kunde hat die gelieferten Produkte und Systeme nach der Lieferung auf Identität, äusserlich erkennbare Beschädigungen (namentlich Transportschäden) und offene Mängel zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von längstens fünf Arbeitstagen ab der Lieferung zu rügen.

4.2.2 Entdeckt der Kunde allfällige verdeckte Mängel später, so hat er diese unverzüglich zu rügen.

4.2.3 Rügt der Kunde Mängel nur an einer Teilmenge der gelieferten Produkte oder Systeme, so ist er verpflichtet, den Preis für die unbeanstandete Teilmenge fristgemäss zu bezahlen.

4.3 Haftung für Folgeschäden

4.3.1 Erweist sich ein geliefertes Produkt oder System als mangelhaft und hat dies der Kunde rechtzeitig gerügt, so verpflichtet sich die HakaGerodur, eine entsprechende Menge an mangelfreien Produkten oder Systemen nachzuliefern. Unterlässt HakaGerodur eine Nachlieferung innert angemessener Frist, so ist der Kunde berechtigt, entweder eine zu vereinbarende Preisminderung vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten und allfällig geleistete Zahlungen gegen Rückgabe der mangelhaften Produkte oder Systeme zurück zu verlangen.

4.3.2 Ist dem Kunden als Folge eines mangelhaften Produktes oder Systems ein Schaden entstanden, so verpflichtet sich die HakaGerodur, diesen Schaden zu ersetzen, soweit ihr der Kunde Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

4.3.3 Die Ansprüche des Kunden im Falle einer mangelhaften Lieferung sind in diesem Kapitel abschliessend umschrieben.

4.4 Gewährleistungsfrist

Die Ansprüche des Kunden aus mangelhafter Lieferung verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Lieferung.

5 Preise und Zahlungsbedingungen, Weitergabe von Kundendaten

5.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die Listenpreise der HakaGerodur. Die Preise verstehen sich – wo nicht anders vermerkt - EXW Lieferwerk der HakaGerodur ohne Verpackung.

5.2 HakaGerodur ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die Preise der Rohstoffe deutlich verändern. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, berechtigt eine Veränderung der Rohstoffpreise um +/- 5 % zu einer Anpassung der Preise.

5.3 Lieferungen erfolgen gegen Rechnungstellung. Die Rechnungen der HakaGerodur sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

5.4 HakaGerodur behält sich im Falle von Zweifeln an der Solvenz des Kunden vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Akkreditiv, das durch eine Schweizer Bank bestätigt ist oder gegen andere Sicherheiten auszuführen.

5.5 HakaGerodur behält sich vor, Zahlungserfahrungen mit Kunden an Wirtschaftsauskunfteien weiter zu geben.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Produkte und Systeme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der HakaGerodur. Diese gilt als ermächtigt, ohne weitere Mitwirkung des Kunden die allenfalls nötigen Massnahmen zu treffen, um den Eigentumsvorbehalt entstehen zu lassen, namentlich diesen im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

7 Eigentum an Werkzeugen, Formen und Geräten

7.1 Alle Werkzeuge und Formen, die für die Herstellung der Produkte und Systeme benützt werden, stehen im Eigentum der HakaGerodur, auch wenn deren Gestehungskosten ganz oder teilweise vom Kunden getragen worden sind. Ein Ausleihen der Werkzeuge und Formen an den Kunden oder an Dritte ist ausgeschlossen. HakaGerodur verpflichtet sich indessen, mit Werkzeugen und Formen, die der Kunde vollständig finanziert hat, ohne anders lautende Abmachung nicht für Dritte zu produzieren.

7.2 Erfolgt innert fünf Jahren keine Nachbestellung, so ist HakaGerodur berechtigt, über die Werkzeuge und Formen zu verfügen, insbesondere sie zu vernichten.

7.3 Stellt HakaGerodur dem Kunden Geräte zur Verarbeitung der Produkte oder Systeme zur Verfügung, so bleiben diese Eigentum von HakaGerodur. Der Kunde hat diese nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer sauber gereinigt ins Werk der HakaGerodur zurückzubringen, haftet für übermässige Abnutzung und für alle Beschädigungen sowie für die Kosten einer allfälligen Nachreinigung.

8 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Leistungen im Zusammenhang mit einer Lieferung der HakaGerodur ist das entsprechende Lieferwerk der HakaGerodur, d.h. CH-Gossau SG bzw. CH-Benken SG bzw. DE-Neustadt / Sachsen.

8.2 Auf die Lieferungen der HakaGerodur kommt ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung, im internationalen Verhältnis unter Einschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

8.3 Beide Parteien anerkennen für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Lieferungen der HakaGerodur die ausschliessliche Zuständigkeit des ordentlichen Richters in St. Gallen, Schweiz.

Januar 2007